

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13/4 R 261/06 B

L 6 R 423/05 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 12 RA 392/03 (SG Koblenz)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. November 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l, die Richter Dr. Fichte und Dr. Terdenge sowie die ehrenamtliche Richterin Farlock und den ehrenamtlichen Richter Lippert beschlossen:

Auf die Beschwerde der Klägerin wird der Beschluss des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 18. April 2006 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin begehrt Rente wegen Erwerbsminderung.
- 2 Ihre Klage hatte in erster Instanz keinen Erfolg. Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) beabsichtigte, über die Berufung der Klägerin im vereinfachten Beschlussverfahren zu entscheiden und hörte die Beteiligten mit Schreiben vom 9.2.2006 unter Angabe einer Äußerungsfrist bis zum 15.3.2006 an. Mit Beschluss vom 18.4.2006 wies es die Berufung zurück.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Beschluss hat die Klägerin Beschwerde eingelegt und zur Begründung vorgetragen, das LSG habe ihren fristgerecht eingereichten Schriftsatz vom 15.3.2006, in dem sie einen Beweisantrag gemäß § 106, hilfsweise gemäß § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), nicht beachtet. Hierin liege sowohl eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht nach § 103 SGG als auch eine Verletzung des rechtlichen Gehörs nach § 62 SGG.
- 4 Auf Anfrage des Senats hat die Klägerin mitgeteilt, der Schriftsatz vom 15.3.2006 sei am 15.3.2006 um 14:18 Uhr per Fax an das LSG übermittelt worden und hat einen entsprechenden Sendebericht überreicht. Das LSG hat mit Schreiben vom 15.8.2007 mitgeteilt, dass das Fax der Klägerin am 15.3.2006 um 14:17 Uhr dort eingegangen sei; warum das Fax nicht zu den Akten gelangt sei, lasse sich nicht mehr feststellen.

II

- 5 Die Beschwerde ist zulässig und begründet. Die gerügte Gehörsverletzung liegt vor.
- 6 Die Klägerin hat die Verletzung des § 62 SGG hinreichend bezeichnet; die Rüge trifft auch zu.
- 7 Obwohl die Klägerin sich in der Beschwerdebegründung insoweit lediglich auf § 62 SGG bezieht, erfüllt der von ihr geschilderte Sachverhalt gleichzeitig den Tatbestand einer Verletzung der Anhörungspflicht nach § 153 Abs 1 Satz 2 SGG. Gemäß § 153 Abs 1 Satz 1 SGG kann das LSG die Berufung durch Beschluss zurückweisen, wenn es sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Nach Satz 2 der Vorschrift sind die Beteiligten vorher zu hören. Die Anhörungspflicht nach § 153 Abs 4 Satz 2 SGG ist, neben § 62 SGG, eine weitere im SGG geregelte Ausprägung des verfassungsrechtlichen Gebots des rechtlichen Gehörs (*Art 103 des Grundgesetzes*), das im Beschlussverfahren nicht verkürzt werden darf. Diese Anhörungspflicht ist durch die Rechtsprechung konkretisiert worden: Wenn



in einem Anhörungsschreiben nach § 153 Abs 4 Satz 2 SGG ein neuer, nicht erkennbarer unsubstanziierter Beweisantrag gestellt wird, darf nicht nach Satz 1 dieser Vorschrift entschieden werden; vielmehr muss das Gericht entweder eine mündliche Verhandlung durchführen oder erneut zur beabsichtigten Zurückweisung durch Beschluss anhören (*vgl zum Ganzen mwN Senatsbeschluss vom 29.8.2006 - SozR 4-1500 § 154 Nr 2*).

- 8 Seiner Anhörungspflicht ist das LSG mit seinem Anhörungsschreiben vom 9.2.2006 mit Fristsetzung bis zum 15.3.2006 nachgekommen. Das LSG hätte jedoch die am letzten Tag der Frist bei Gericht eingegangene Stellungnahme der Klägerin vom 15.3.2006 berücksichtigen müssen. Dass der per Fax abgesandte Schriftsatz auch beim LSG eingegangen ist, hat das Berufungsgericht bestätigt. Unerheblich ist, ob dieser Schriftsatz zur Kenntnis des entscheidenden Senats gelangt ist. Ein Nichtkenntniserlangen kann dem Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs nicht entgegengesetzt werden. Vielmehr gilt: Es obliegt der Gerichtsleitung alle nur denkbaren organisatorischen Vorkehrungen dafür zu schaffen, dass Schriftsätze dem zuständigen Senat vorgelegt werden (*vgl Frehse SGB 2007, 509; ferner BSG vom 6.10.1999, SozR 3-1500 § 62 Nr 20; BSG vom 27.2.1985, SozR 1500 § 62 Nr 17; BSG vom 27.4.1962, BSGE 17, 44 = SozR Nr 16 zu § 62 SGG; jeweils mwN*).
- 9 Der von der Klägerin im Schriftsatz vom 15.3.2006 gestellte Beweisantrag war aber weder unsubstantiiert noch bereits bekannt; er war insbesondere im Berufungsverfahren noch nicht gestellt worden. Dann aber durfte das LSG in dieser Verfahrenssituation nicht durch Beschluss nach § 153 Abs 4 Satz 2 SGG entscheiden, sondern hätte entweder eine mündliche Verhandlung durchführen oder erneut zur beabsichtigten Zurückverweisung der Berufung durch Beschluss anhören müssen.
- 10 Die angefochtene Entscheidung kann auf diesem Verfahrensfehler beruhen. Bei einer Verletzung des § 153 Abs 4 SGG sind keine näheren Ausführungen erforderlich, was in der mündlichen Verhandlung vorgetragen worden wäre. Es handelt sich um einen absoluten Revisionsgrund (*Senatsbeschluss vom 29.8.2006, aaO, RdNr 10 mwN*).
- 11 Zur Vermeidung weiterer Verzögerungen hat der Senat die Sache im Beschlusswege nach § 160a Abs 5 SGG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen.
- 12 Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.

